



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niederlenz

die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
- ~~2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;~~
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für
 - a) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Total der Kaufsummen von Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr;
 - b) die Veräusserung von Grundstücken bis zu einer Fläche von 500 m² pro Fall;
 - c) den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche (gemeindeeigen) von 500 m² pro Fall;
 - d) die Übernahme von unentgeltlich an die Einwohnergemeinde abgetretenen Grundstücken;
 - e) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.
3. Die Gemeindeversammlung ist für den Abschluss aller übrigen Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken zuständig.
4. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft.

Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sowie die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber



Jürg Link



Thomas Steudler



Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2014.

Von der Einwohnergemeinde anlässlich der Urnenabstimmung angenommen am 28. September 2014.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am - 4. Nov. 2014

